

Rechtliche Voraussetzungen zum Betrieb eines Fahrzeuges nach Krankheit oder Behinderung

Durch das seit 01.01.1999 neu formulierte Straßenverkehrsrecht bekommen besonders die Normen im Bereich „Körperliche und geistige Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen“, die bisher lediglich in Form von Richtlinien geregelt waren, endlich Rechtsnormcharakter.

Grundlage für alle weiteren Betrachtungen ist das Straßenverkehrsgesetz.

§ 2 StVG Fahrerlaubnis und Führerschein

(1) Wer auf **öffentlichen Straßen** ein Kraftfahrzeug **führt**, bedarf der Erlaubnis (**Fahrerlaubnis**) der zuständigen Behörde (**Fahrerlaubnisbehörde**). Die Fahrerlaubnis wird in bestimmten Klassen Erteilt. Sie ist durch eine amtliche Bescheinigung (Führerschein) nachzuweisen.

Im § 2 StVG wird die Notwendigkeit des Erwerbs einer Erlaubnis für das Führen eines Kraftfahrzeugs festgeschrieben. § 2 Abs. 2 Nr. 3 StVG fordert, daß die Fahrerlaubnis zu erteilen ist, „wenn der Bewerber zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet ist“. Eine Konkretisierung was unter dem Begriff der Eignung zu verstehen ist enthält der Absatz 4.

Nach § 2 Abs. 4 StVG lautet die Definition:

„**Geeignet** zum Führen von Kraftfahrzeugen ist, wer die **notwendigen körperlichen** und geistigen **Anforderungen** erfüllt und nicht erheblich oder nicht wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder gegen Strafgesetze verstoßen hat.“

Zusätzlich führt § 2 Abs. 4 Satz 2 StVG den Begriff der **bedingten Eignung** ein:

„Ist der Bewerber auf Grund **körperlicher** oder **geistiger Mängel** nur **bedingt** zum Führen von Kraftfahrzeugen **geeignet**, so erteilt die Fahrerlaubnisbehörde die **Fahrerlaubnis mit Beschränkungen oder unter Auflagen**, wenn dadurch das sichere Führen von Kraftfahrzeugen gewährleistet ist.“

Der Begriff der Eignung wird demnach unterschieden in:

- körperliche und geistige Eignung,
- charakterliche Eignung (negative Merkmale: Verstöße gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder gegen Strafgesetze) und die
- bedingte Eignung (die das Gesetz nur bei der körperlichen und geistigen Eignung kennt).

Die einzelnen Kriterien zur Konkretisierung der Eignung finden sich in §§ 11 bis 14 und der Anlagen 4, 5 und 6 FeV.

Zunächst müssen allerdings die Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung betrachtet werden.

§ 1 StVZO Grundregel der Zulassung

Zum Verkehr auf öffentlichen Straßen ist **jedermann zugelassen**, soweit nicht für die Zulassung zu einzelnen Verkehrsarten eine Erlaubnis vorgeschrieben ist. Als Straßen gelten alle für den Straßenverkehr oder für einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmten Flächen.

Die StVZO kennt keine Unterscheidung bei der Teilnahme am Straßenverkehr. Jedermann ist zugelassen, eine Differenzierung zwischen geeignet, bedingt geeignet oder nicht geeignet wird im Folgenden beschrieben:

§ 2 StVZO Eingeschränkte Zulassung

- (1) Wer sich infolge **körperlicher** oder **geistiger Mängel nicht sicher im Verkehr bewegen kann**, darf am Verkehr nur teilnehmen, wenn in **geeigneter Weise** – für die Führung von Fahrzeugen nötigenfalls durch Einrichtungen an diesen – **Vorsorge getroffen ist**, daß er andere nicht gefährdet. **Die Pflicht zur Vorsorge obliegt dem Verkehrsteilnehmer selbst** oder einem für ihn Verantwortlichen, z.B. einem Erziehungsberechtigten.
- (2) Wie in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen ist, richtet sich nach den Umständen; Ersatz fehlender Gliedmaßen durch künstliche Glieder, Begleitung durch einen Menschen oder durch einen Blindenhund kann angebracht sein, auch das Tragen von Abzeichen...

Wenn eine Person allerdings Unsicherheiten bei der Teilnahme im Straßenverkehr nicht ausschließen kann, so muß sie selbst Vorsorge treffen. Diese Freiheit der Selbstbestimmung überläßt dem Betroffenen die Wahl der geeigneten Vorsorge und nimmt ihn sogleich selbst in die Verantwortung, sobald eine auffällige Verhaltensweise (besonders ein Unfall) bei der Teilnahme am Straßenverkehr offensichtlich wird. Wenn also ein Unfall passiert, dann waren die getroffenen Maßnahmen nicht ausreichend. Die Beweislast obliegt hier bei dem Betroffenen selbst, daß er den Unfall in keinsten Weise verhindern konnte. Der Gesetzgeber überläßt den Betroffenen jedoch nicht seinem Schicksal und wartet bis der Unfall stattgefunden hat, sondern ein Einschreiten kann auch schon vorher erfolgen:

§ 12 StVZO Einschränkung der Fahrerlaubnis

- (1) Werden **Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Eignung des Bewerbers begründen**, so kann die **Verwaltungsbehörde die Beibringung eines amts- oder fachärztlichen Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr oder des Gutachtens einer amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle fordern**.
- (2) **Ergeben der Bericht der zuständigen örtlichen Behörde, ein ärztliches Gutachten, das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr oder das Gutachten einer amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle, daß der Antragsteller zum Führen von Kraftfahrzeugen bedingt geeignet ist**, so kann die Verwaltungsbehörde die **Fahrerlaubnis unter den erforderlichen Auflagen erteilen**; der Betroffene hat den Auflagen nachzukommen. Die Verwaltungsbehörde kann die Erlaubnis auf eine bestimmte Fahrzeugart oder ein bestimmtes Fahrzeug mit besonderen, im Führerschein genau zu bezeichnenden Einrichtungen beschränken, auch die Nachuntersuchung des Inhabers der Fahrerlaubnis nach bestimmten Fristen anordnen.

Die Verwaltungsbehörde ist demnach gesetzlich verpflichtet bei Bedenken gegen die Eignung tätig zu werden. Der Betroffene muß dann seine Eignung, durch geeignete Gutachten, nachweisen. Wird eine angemessene Frist zur Beibringung der Gutachten überschritten oder können die Gutachten die Eignung nicht nachweisen, so gilt der Betroffene als ungeeignet.

§ 3 StVG Entziehung der Fahrerlaubnis

- (1) **Erweist sich jemand als ungeeignet oder nicht befähigt zum Führen von Kraftfahrzeugen**, so hat ihm die **Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis zu entziehen**...

Bei welchen Erkrankungen und Mängeln gilt eine Person als ungeeignet? Eine Antwort auf diese Frage und unter welchen Auflagen oder Beschränkungen eine Person doch am Straßenverkehr teilnehmen darf wird durch die Aufzählung in Anlage 4 FeV gegeben.

Die Anlage 4 FeV zählt folgenden Erkrankungen und Mängel auf:

- Schwerhörigkeit und Gehörlosigkeit,
- Bewegungsbehinderung,
- Herz- und Gefäßkrankheiten,
- Zuckerkrankheit und andere Erkrankungen des Stoffwechsels,
- Krankheiten des Nervensystems,
- psychische (geistige) Störungen,
- Alkohol,
- Betäubungsmittel, andere psychoaktiv wirkende Stoffe und Arzneimittel,
- Nierenerkrankungen,
- Organtransplantationen,
- Lungen- und Bronchialerkrankungen,
- Schlafapnoe,
- sonstige schwere Erkrankungen mit schweren Rückwirkungen auf die Herz- und Kreislaufdynamik

Die Fahrerlaubnisbehörde hat demnach bei jedem Antrag auf Erteilung oder Erweiterung der Fahrerlaubnis prüfen, ob der Betreffende die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen besitzt.

Die Behörde muß die Eignung feststellen

Die Fahrerlaubnisbehörde hat im Interesse der Verkehrsteilnehmer zu handeln, die Verkehrssicherheit zu gewährleisten und Unfälle zu bekämpfen und damit auch ungeeignete Kraftfahrer vom Straßenverkehr fernzuhalten. Ob der Bewerber geeignet ist, muß die Fahrerlaubnisbehörde von Amts wegen ermitteln. Nach § 2 Abs. 7 StVG ist sie hierzu berechtigt und verpflichtet.

Der Betroffene ist aber generell nicht verpflichtet, bei seinem Antrag Angaben über seinen Gesundheitszustand zu machen oder seinem Antrag ein ärztliches Gesundheitszeugnis beizufügen. (Nur bei einer vorliegenden Erkrankung oder Mangelerscheinung muß er dies äußern)

Bei bedingter körperlicher oder geistiger Eignung erteilt die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis mit Beschränkungen oder unter Auflagen.

Arzt macht Allgemeinuntersuchung

Die ärztliche Untersuchung soll Aufschluß darüber geben, ob Zweifel am Gesundheitszustand bestehen. Ist das der Fall, so hat die Fahrerlaubnisbehörde durch die Anordnung weitergehender fachärztlicher Untersuchungen die Zweifel durch einen anlaßbezogenen Untersuchungsauftrag zu klären.

Sehvermögen und Sehtest

Das Sehvermögen ist für die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen von zentraler Bedeutung. Im Gegensatz zu Anlage 4 und Anlage 5 Nr. 1 FeV, die Negativlisten enthalten, finden sich in § 12 Abs. 1, Anlage 6 FeV positive Anforderungen.

Jeder Bewerber um eine Fahrerlaubnis muß einen Nachweis über ein ausreichendes Sehvermögen beibringen. Werden die vorgegebenen Werte nicht erreicht, so muß der Bewerber ein augenärztliches Gutachten beibringen. Im Rahmen der augenärztlichen Untersuchung und Begutachtung richtet sich die Frage eines ausreichenden Sehvermögens nun nicht mehr nach dem Anhaltewert des Sehtestes, sondern danach, ob die darunter liegenden Grenzwerte für die zentrale Tagessehschärfe sowie die Grenzwerte für die übrigen Sehfunktionen eingehalten sind.

Besteht der Bewerber den Sehtest nicht oder bestehen aus anderen Gründen Zweifel an seinem Sehvermögen, darf die Fahrerlaubnis nur erteilt werden, wenn die in der Anlage 6 Nr.2.1 genannten Anforderungen erfüllt sind. Dies ist durch ein Zeugnis oder Gutachten eines Augenarztes nachzuweisen.

Der Fahrerlaubnisbehörde stehen von Amts wegen verschiedenen Registern zur Verfügung, deren Inhalte auch Aufschlüsse über Eignungszweifel geben können.

In jedem Fall ist eine Auskunft aus dem Verkehrszentralregister einzuholen.

Klärung zwischen Registern

Die Neuregelung hat auch das Verhältnis zwischen Verkehrszentralregister und Bundeszentralregister geklärt. Durch eine Änderung des § 52 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) wird die bisher mögliche unbefristete Verwertung für Verfahren, die die Erteilung oder Entziehung der Fahrerlaubnis zum Gegenstand haben, abgeschafft. Hier ist zu berücksichtigen daß das Zentrale Fahrerlaubnisregister ab 1. Januar 1999 erst allmählich aufgebaut wird.

Außerdem werden die von einer ausländischen Behörde oder Stelle erteilten Fahrerlaubnisse sowie die entsprechenden Führerscheine von Personen erfaßt, die einen ordentlichen Wohnsitz im Inland haben, sofern diese Personen verpflichtet sind, ihre Fahrerlaubnisse im Inland registrieren zu lassen.

Zuständigkeit für die Erstellung des Gutachtens

§ 11 FeV sieht vor

- ein ärztliches Gutachten,
- das Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung (medizinisch-psychologisches Gutachten),
- das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr.

Ärztliches Gutachten

Das ärztliche Gutachten kann erstellt werden von einem

- für die Fragestellung zuständigen Facharzt mit verkehrsmedizinischer Qualifikation,
- Arzt des Gesundheitsamtes oder einem anderen Arzt der öffentlichen Verwaltung (sogenannter Amtsarzt) oder
- Arzt mit der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ (§ 11 Abs. 2 Satz 3 FeV).

Im Interesse der Neutralität und Objektivität bestimmt § 11 Abs. 2 Satz 5 FeV, daß der Facharzt nach Nr. 1 nicht zugleich der den Betroffenen behandelnde Arzt sein soll.

Grundsätzlich ist von der FeV eine ärztliche Untersuchung vorgesehen, weil diese weniger eingriffsintensiv ist als eine medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU). Dies hat das Bundesverfassungsgericht unter Berufung auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in seiner Entscheidung vom 24.06.1993 ausdrücklich ausgeführt (NZV 1993 S. 413). Die MPU kommt nur in Betracht, wenn die ärztliche Untersuchung nicht ausreicht. Dies ergibt sich aus dem Verhältnis § 11 Abs. 2 zu Abs. 3 FeV. Außerdem bestimmen das StVG und die FeV ausdrücklich und abschließend, in welchen Fällen eine MPU in Betracht kommt (§ 11 Abs. 3 FeV).

Wann kommt MPU in Frage?

Die medizinisch-psychologische Untersuchung kommt in folgenden Fällen in Frage:

- § 2a Abs. 4 und 5 StVG (Entzug, Wiedererteilung der Fahrerlaubnis beim Führerschein auf Probe)
- § 4 Abs. 10 Satz 3 StVG (Wiedererteilung der Fahrerlaubnis nach Punktsystem)
- § 10 Abs. 2 FeV (Ausnahme vom Mindestalter)
- **§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 FeV (nicht ausreichendes ärztliches Gutachten)**
- **§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 FeV (nicht ausreichendes Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers)**
- § 11 Abs. 3 FeV (unter anderem Straftaten mit Bezug zum Straßenverkehr oder zur Kraftfahrereignung oder mit hohem Aggressionspotential, Wiedererteilung der Fahrerlaubnis nach wiederholtem Entzug)
- § 13 FeV (Alkohol)
- § 14 FeV (Drogen, Arzneimittelmisbrauch) Anlagen 4 und 5 FeV.

Die MPU-Untersuchung wird von Begutachtungsstellen für Fahreignung durchgeführt. Diese bedürfen einer amtlichen Anerkennung durch die zuständige Landesbehörde (§ 66 Abs. 1 FeV).

Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr

Die Beibringung eines Gutachtens eines Sachverständigen oder Prüfers kann zur Klärung von Eignungszweifeln angeordnet werden,

- wenn nach Würdigung des ärztlichen Gutachtens oder des MPU-Gutachtens ein Gutachten eines Sachverständigen oder Prüfers zusätzlich erforderlich ist oder
- bei Behinderungen des Bewegungsapparates, um festzustellen, ob der Behinderte das Fahrzeug mit den erforderlichen besonderen technischen Hilfsmitteln sicher führen kann (§ 11 Abs. 4. FeV).

Verfahren bei der Verwaltungsbehörde

Das Gutachten wird nicht von der Fahrerlaubnisbehörde in Auftrag gegeben und von dieser eingeholt. Vielmehr ist Auftraggeber und auch Träger der Kosten der betroffene Fahrerlaubnisbewerber oder Fahrerlaubnisinhaber selbst. Ihm wird von der Fahrerlaubnisbehörde durch Verwaltungsakt aufgegeben, das betreffende Gutachten beizubringen.

Die vorbereitenden Verfahrensmodalitäten sind in § 11 Abs. 6 FeV festgelegt.

- Danach legt die Fahrerlaubnisbehörde unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls und der Beachtung der Anlagen 4 und 5 FeV in Anordnung zur Beibringung des Gutachtens fest, welche Fragen im Hinblick auf die Eignung des Betroffenen zum Führen von Kraftfahrzeugen zu klären sind.
- Der Betroffene hat die Fahrerlaubnisbehörde darüber zu unterrichten, welche Stelle er mit der Untersuchung beauftragt hat.
- Die Fahrerlaubnisbehörde teilt der untersuchenden Stelle dann mit, welche Fragen im Hinblick auf die Eignung des Betroffenen zum Führen von Kraftfahrzeugen zu klären sind und übersendet ihr die vollständigen Unterlagen (Akten etc.), soweit sie unter Beachtung der gesetzlichen Verwertungsverbote verwendet werden dürfen.
- Die Untersuchung erfolgt auf Grund eines Auftrages durch den Betroffenen.
- Der Betroffene legt das Gutachten der Fahrerlaubnisbehörde vor. Im übrigen gilt: Eine Begutachtung kommt nur in Betracht, wenn Eignungszweifel tatsächlich vorliegen und über sie nicht ohne Hinzuziehung eines Gutachtens entschieden werden kann. Deshalb bestimmt § 11

Abs. 7 FeV, daß die Anordnung zur Beibringung eines Gutachtens unterbleibt, wenn die Nichteignung des Betroffenen zur Überzeugung der Fahrerlaubnisbehörde feststeht.

Weigert sich der Betroffene, sich untersuchen zu lassen, oder bringt er der Fahrerlaubnisbehörde das von ihr geforderte Gutachten nicht fristgerecht bei, darf sie bei ihrer Entscheidung auf die Nichteignung des Betroffenen schließen (§ 11 Abs. 8 Satz 1 FeV). Der Betroffene ist auf diese Konsequenz von der Fahrerlaubnisbehörde hinzuweisen (§ 11 Abs. 8 FeV). Die Fahrerlaubnisbehörde kann also die Begutachtung nicht erzwingen, sie darf aber aus einer grundlosen Verweigerung auf die Nichteignung des Betroffenen schließen und die Erteilung der beantragten Fahrerlaubnis ablehnen oder die bestehende Fahrerlaubnis entziehen.

Durchführung der Untersuchung

- Die Untersuchung ist anlaßbezogen und unter Verwendung der von der Fahrerlaubnisbehörde übersandten Unterlagen bzw. Akten vorzunehmen.
- Der Gutachter hat sich an die von der Fahrerlaubnisbehörde vorgegebene Fragestellung zu halten.
- Gegenstand der Untersuchung ist nicht die gesamte Persönlichkeit des Betroffenen, sondern nur solche Eigenschaften, Fähigkeiten und Verhaltensweisen, die für die Kraftfahreignung von Bedeutung sind (Relevanz zur Kraftfahreignung).
- Die Untersuchung darf nur nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen vorgenommen werden.
- Vor der Untersuchung hat der Gutachter den Betroffenen über Gegenstand und Zweck der Untersuchung aufzuklären.
- Über die Untersuchung sind Aufzeichnungen zu fertigen.

Erstellung des Gutachtens

- Das Gutachten muß in allgemein **verständlicher** Sprache abgefaßt sein.
- Es muß **nachvollziehbar** sein, d. h. es muß schlüssig aufgebaut sein. Dies erfordert die Wiedergabe aller wesentlichen Befunde und die Darstellung der zur Beurteilung führenden Schlußfolgerungen.
- Das Gutachten muß **nachprüfbar** sein. Die Nachprüfbarkeit betrifft die Wissenschaftlichkeit der Begutachtung. Sie erfordert, daß die Untersuchungsverfahren die zu den Befunden geführt haben, angegeben und - soweit die Schlußfolgerungen auf Forschungsergebnisse gestützt sind - die Quellen genannt werden. Das Gutachten braucht aber nicht im einzelnen die wissenschaftlichen Grundlagen für die Erhebung und Interpretation der Befunde wiederzugeben.
- Das Gutachten muß in allen wesentlichen Punkten, insbesondere im Hinblick auf die gestellten Fragen **vollständig** sein.
- Der **Umfang** des Gutachtens richtet sich nach der Befundlage. Bei eindeutiger Befundlage wird das Gutachten knapper, bei komplizierter Befundlage ausführlicher zu erstatten sein.
- Im Gutachten muß dargestellt und unterschieden werden zwischen der **Vorgeschichte** und dem **gegenwärtigen Befund**.

Die medizinisch-psychologische Untersuchung kann auch unter Hinzuziehung eines beeidigten oder öffentlich bestellten und vereidigten Dolmetschers oder Übersetzers, der von der Begutachtungsstelle für die Fahreignung bestellt wird, durchgeführt werden. Die Kosten hierfür trägt der Betroffene.

Beschränkungen und Auflagen zur Fahrerlaubnis

Bei bedingter Eignung kann die Fahrerlaubnis unter Beschränkungen und Auflagen erteilt werden (§ 46 Abs. 2 FeV).

Beschränkungen

Die Erlaubnis kann auf einzelne Fahrzeugarten einer bestimmten Klasse leistungsbeschränkt werden (§ 6 Abs. 1 Satz 2 FeV). Insbesondere bei Bewegungsbehinderungen kann die Fahrerlaubnis auf bestimmte Fahrzeugarten oder Fahrzeuge, ggf. mit besonderen technischen Vorrichtungen gemäß dem ärztlichen Gutachten, eventuell dem zusätzlichen medizinisch-psychologischen Gutachten und/oder Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers (§ 46 Abs. 2, Anlage 4 Vorbemerkung Nr. 3 FeV).

Bei Verstoß gegen die Beschränkung (Führen eines anderen Fahrzeugs oder eines Fahrzeugs einer anderen Fahrzeugart) kommt eine Straftat nach § 21 StVG (Fahren ohne erforderliche Fahrerlaubnis) in Betracht.

Auflagen

Auflagen zur Fahrerlaubnis sind rechtlich keine Beschränkungen dieser Fahrerlaubnis. Deshalb wird bei Nichterfüllung der Auflage auch die Gültigkeit der Fahrerlaubnis auch nicht berührt. Bei Verstoß liegt keine Straftat vor, sondern lediglich eine Ordnungswidrigkeit nach § 75 Nr. 9 FeV.

Solche Auflagen können sein: Tragen einer Schutzbrille, tageszeitliche oder gebietsmäßige Begrenzungen der Fahrten, z.B. für landwirtschaftliche Zugmaschinen nur innerhalb des Gemeindebezirks.

Als Auflagen kommen auch ärztliche Kontrolluntersuchungen oder Nachuntersuchungen, wie sie verschiedentlich in Anlage 4 FeV vorgesehen sind, in Betracht.

Eine Auflage kann auch sein, daß der Betreffende nur mit einem Fahrzeug fahren darf, das über einen rechten Außenspiegel verfügt; nicht jede zusätzliche Einrichtung zum Kraftfahrzeug kann als Beschränkung der Fahrerlaubnisbehörde im Interesse der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit deutlich zum Ausdruck bringen, ob es sich um eine Beschränkung oder um eine Auflage handelt (BGH VRS 36/401). Im Kartenführerschein werden Auflagen – wie auch Beschränkungen – durch Codes gemäß Anlage 9 FeV vermerkt (z.B. 01.01 für Tragen einer Brille).

Anspruch auf Erteilung einer Fahrerlaubnis

Auf Erteilung einer Fahrerlaubnis, ggf. auch unter Beschränkungen oder Auflagen, besteht ein Rechtsanspruch.

Umrüstmöglichkeiten beim Fahrzeugumbau

Bei den Umbaumöglichkeiten lassen die Umrüstfirmen kaum Wünsche offen. Die Einrichtungen lassen sich in nahezu jedes Fahrzeug einbauen und individuell anpassen. Für den Fahrschuleinsatz sollte man sich eine Einrichtung zulegen, die möglichst viele Behinderungen abdeckt und die Schulungsmöglichkeit für viele Behinderungsarten bietet. Für den Betroffenen selbst sollten idealerweise mehrere Umrüstmöglichkeiten ausprobiert werden und dann erst die Entscheidung getroffen werden, welche in Betracht kommt.